

Bitte hier Vereinsnamen, Straße, PLZ, Ort eintragen.

An:

Regionalstiftung der
Sparkasse Offenburg/Ortenau
Bertha-von-Suttner-Str. 8
77654 Offenburg

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuer-gesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift der Zuwendenden: Regionalstiftung der Sparkasse Offenburg/Ortenau
Bertha-von-Suttner-Str. 8, 77654 Offenburg

Betrag der Zuwendung: _____ EUR, in Buchstaben:
-X-
Leerräume am Ende der Nennung bitte entwerten z. B. durch X.

Tag der Zuwendung: _____

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke):
_____ nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes
_____ St.-Nr. _____ vom
_____ für den letzten Veranlagungszeitraum _____ nach § 5 Abs. 1
Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbe-
steuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
_____ St.-Nr. _____ mit
Bescheid vom _____ nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung
(Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke):

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung
_____ begünstigter Zweck
verwendet wird.
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:
 Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommens-
steuergesetzes handelt.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Zuwendungsempfängers _____

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistel-lungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).